

II - 1832 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollendes Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 894 NJ

A N F R A G E

1987 -10- 01

der Abgeordneten Helmut Wolf, Leikam, Hofmann, Weinberger und Genossen

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend die Vollziehung des Forstgesetzes

Anlässlich der ersten Sitzung des Unterausschusses für Land- und Forstwirtschaft, betreffend die Novellierung des Forstgesetzes 1975, am 10. September 1987, wurde von Experten der ÖVP behauptet, daß die geltenden Bestimmungen zum Schutze des Waldes völlig ausreichen würden. Diese seien jedoch, aufgrund eines teilweise krassen Vollzugsdefizits im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung, unwirksam. Als konkrete Beispiele wurden die Bestimmungen über die Einrichtung forstlicher Bringungsanlagen, die Vollziehung des Abschnittes IV. C (Forstschädliche Luftverunreinigungen), die Waldweide und die daraus resultierende Gefährdung des Schutzwaldes und die Erteilung von Rodungsbewilligungen für Jagdeinrichtungen im Walde diskutiert. Dasselbe gilt auch für die äußerst mangelhafte Vollziehung der Jagdgesetze durch die Länder, insbesondere bei Maßnahmen zum Schutze des Waldes. Dem ohnehin durch neuartige Waldschäden bedrohten Wald ist durch Bestimmungen, die nicht vollzogen werden, oder möglicherweise nicht vollzogen werden können, nicht gedient.

Wenn für das behauptete Vollzugsdefizit legitime Unzulänglichkeiten ausschlaggebend sind, die insbesondere der Vollziehung von Maßnahmen zum Schutze des Waldes und letztlich auch der Bevölkerung und ihres Siedlungsraumes hinderlich sind, muß die bevorstehende Forstgesetznovelle Anlaß dafür sein, diese auszuräumen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nachstehende

A n f r a g e n :

- 1) Warum konnten von den über 100 eingeleiteten Verfahren gegen forstschädliche Luftverunreinigungen nur ein minimaler Prozentsatz abgeschlossen werden?

- 2) Welche grundlegenden Änderungen im Abschnitt IV.C des Forstgesetzes 1975 würden zu einer Beschleunigung dieser Verfahren führen?
- 3) Halten Sie eine Abwägung der öffentlichen Interessen gemäß § 49 Abs. 3 FG 1975 in Anbetracht des Zustandes des Waldes für zweckmäßig?
- 4) In wie vielen Fällen ging eine solche Abwägung der öffentlichen Interessen bisher zu Ungunsten des Waldes aus?
- 5) Werden die Bestimmungen des § 37 Forstgesetz 1975, vollzogen oder sind sie nicht vollziehbar?
- 6) Halten Sie die durch Waldweide verursachten Schäden (Bodenverdichtungen, Verbiß etc.) nicht ebenso für eine Waldverwüstung?
- 7) Ist es richtig, daß für Rotwildfütterungen keine Rodungsverfahren durchgeführt werden, obwohl es sich hierbei um waldkulturfremde Verwendung von Waldboden handelt?
- 8) Wie viele Rodungsbewilligungen wurden in Österreich (getrennt nach Bundesländern) für Wildäcker und Jagdhütten seit Inkrafttreten des Forstgesetzes 1975 erteilt?
- 9) Halten Sie es für zielführend, Waldverwüstungen durch wildlebende Tiere lediglich der Jagdbehörde zu melden (§ 16 Abs. 3 FG 1975), ohne bei der Abstellung dieser Schäden eine Einflußnahme ausüben zu können?
- 10) Halten Sie eine Einschränkung der forstlichen Förderung für Gebiete die waldverwüstende Wildschäden aufweisen als eine mögliche Maßnahme gegen derartige Waldverwüstungen?
- 11) Welche Maßnahmen gedenken Sie gegen das von den Experten behauptete Vollzugsdefizit zu setzen, wenn keine logistischen Unzulänglichkeiten vorliegen sollten?